



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, W, vom 11. September 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 3. August 2007 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog für ihre am \*\*\*\* geborene Tochter S, die seit dem Wintersemester 2002/2003 an der Wirtschaftsuniversität Wien das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre betreibt, laufend die Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbeträge).

Mit Bescheid vom 3. August 2008 wurde der Antrag der Bw. betreffend Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe wegen eines verpflichtend zu absolvierenden Auslandssemesters mit der Begründung, dass bei Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetztes 1992 genannte Einrichtung besuchen, eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen sei, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten, abgewiesen.

Da bei der Tochter der Bw. mit September 2007 die Semesteranzahl ausgeschöpft und

außerdem beim Studium Internationale Betriebswirtschaftslehre das Auslandssemester eingerechnet sei, wäre der Antrag abzuweisen gewesen.

In der Berufung wurde eingewendet, dass laut Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, (FLAG), ein nachgewiesenes Auslandssemester einen Verlängerungstatbestand darstelle. Unabhängig von der Absolvierung eines Auslandssemesters werde für das Studium pro Abschnitt jeweils ein Toleranzsemester gewährt. Die Mindeststudiendauer für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre betrage acht Semester, aufgeteilt auf zwei Abschnitte, so dass für zehn Semester die Familienbeihilfe bezogen werden könne, in manchen Fällen werde die Familienbeihilfe allerdings für elf Semester gewährt. Auf Grund der Willkür und der Undurchsichtigkeit der Platzvergabe von Auslandsstudienplätzen an der Wirtschaftsuniversität Wien sei ihrer Tochter nach mehreren negativen Bewerbungen erst für das Wintersemester 2007/2008 ein Platz an einer ausländischen Universität zugeteilt worden.

Aus ihrer Sicht handle es sich um eine Rechtswidrigkeit, da die Zuteilung eines Studienplatzes für den Studenten nicht transparent und nicht beeinflussbar sei (auch nicht durch gute Leistungen). Die Abweisung ihres Antrages auf Fortzahlung der Familienbeihilfe und die Gewährung an andere Bezieher stehe in direktem Gegensatz zum Gleichheitsgrundsatz des Art 2 StGG und dem Verbot der Diskriminierung laut Abschnitt 1, Artikel 14 EMRK.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 14. Dezember 2007 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen, da die Tochter der Bw. die Familienbeihilfe für die maximale Dauer von zehn Semestern bereits ausgeschöpft habe. Die vorgesehene Studiendauer für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre (J 157) betrage acht Semester (+ zwei Toleranzsemester), wobei bei diesem Studium (im Gegensatz zu anderen Studienrichtungen) ein verpflichtendes Auslandssemester bereits eingerechnet sei, so dass ein solches die Studienzeit nicht mehr verlängere.

Im Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde 2. Instanz wurde auf § 2 Abs. 1 lit. b FLAG verwiesen, wonach ein nachgewiesenes Auslandssemester die Anspruchsdauer auf Familienbeihilfe um ein weiters Semester verlängere. Im Gesetzestext sei nicht erkenntlich, dass verschiedene Studienrichtungen ungleich behandelt werden. Laut Auskunft des Finanzamtes gebe es anscheinend eine Ungleichbehandlung zwischen zwingend vgeschriebenen und freiwillig absolvierten Auslandssemestern. Dadurch werde für einige Studienrichtungen in Summe für drei Semester über die Mindeststudiendauer hinaus die Familienbeihilfe gewährt, während für Studenten anderer Richtungen diese nur für zwei zusätzliche Semester gezahlt werde. Es werde um Bekanntgabe ersucht, wo diese Ungleichbehandlung gesetzlich geregelt sei.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist, ob das im Wintersemester 2007/2008 an der University College Dublin absolvierte Auslandssemester eine Verlängerung der Studienzeit bewirkt.

Gemäß § 2 Abs.1 lit.b FLAG haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.

Unter "vorgesehene Studienzeit" ist jene in Semestern oder Studienjahren definierte Zeitspanne zu verstehen, die in den jeweiligen Studienvorschriften für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder eines Studiums festgelegt ist (gesetzliche Studiendauer). Jedem Studienabschnitt ist hierbei ein Semester zuzurechnen (Toleranzsemester).

Nach § 2 Abs.1 des Studienplans für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien dauert das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft acht Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert zwei Semester, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

Wie im Sachverhalt ausgeführt, hat die Tochter der Bw. im Wintersemester 2002/2003 ihr Studium begonnen. Die Studiendauer des ersten Abschnittes beträgt zwei Semester, die Studiendauer des daran anschließenden zweiten Studienabschnitts sechs Semester, wobei für den Bezug der Familienbeihilfe die gesetzliche Studiendauer um je ein Semester pro Studienabschnitt verlängert wird. Der für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgebende Zeitraum beträgt somit im vorliegenden Fall grundsätzlich zehn Semester.

Die Bw. vertritt nun die Auffassung, dass durch das von der Tochter im Wintersemester 2007/2008 im Rahmen des ERASMUS-Austauschprogramms in Dublin absolvierte Auslandssemester eine Verlängerung des Familienbeihilfenbezuges um ein weiteres Semester bewirkt wird.

Zutreffend ist, dass ein während des inländischen Studiums betriebenes Auslandsstudium eine Verlängerung der für den Bezug der Familienbeihilfe maßgeblichen Studiendauer ermöglicht, wobei für drei Monate eine Verlängerung um ein Semester gewährt wird.

Der Bw. ist auch insoweit zuzustimmen, als es dem Sinn der gesetzlichen Regelung entsprechend nicht darauf ankommen wird, in welchem Semester des Studienabschnittes das Auslandssemester absolviert wird, um eine Verlängerung herbeizuführen. Allerdings muss das Auslandsstudium noch innerhalb der für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgeblichen Studiendauer des Studienabschnittes eintreten.

Da im vorliegenden Fall das nachgewiesene Auslandssemester im September 2007, sohin zu einem Zeitpunkt, in dem die höchstzulässige Dauer der Studienzeit (inklusive Toleranzsemester) noch nicht abgelaufen war, begonnen wurde, wäre grundsätzlich eine Verlängerung möglich.

Nach § 2 Abs. 5 des Studienplans für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien ist Voraussetzung für den Abschluss des in Rede stehenden Studiums der Nachweis einer Auslandserfahrung während des Diplomstudiums.

Ein zentraler Bestandteil des Studiums ist daher die verpflichtende Auslandserfahrung, die z.B. durch ein Auslandssemester oder teilweise auch durch ein Auslandspraktikum erworben werden kann.

Daraus folgt, dass der hier maßgebliche Studienplan bei der Festlegung der Studienzeit die Absolvierung einer solchen Auslandserfahrung bereits berücksichtigt, weshalb eine Verlängerung der maßgeblichen Studiendauer um ein weiteres Semester wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung entsprechen würde. Denn der Gesetzgeber wollte mit der Regelung, wonach ein Studium im Ausland eine Verlängerung der Studienzeit bewirkt, dem Umstand Rechnung tragen, dass ein solches Studium nur unter erschwerten Bedingungen absolviert wird (fremde Sprache, andere gesellschaftliche Strukturen, ungewohnte Umgebung). Ist aber bei einem inländischen Studium die Auslandserfahrung im Studienplan und damit bei der darin festgelegten Studiendauer bereits berücksichtigt, bleibt für die Anwendung eines weiteren Verlängerungssemesters kein Raum.

Da sohin beim Studium der Internationalen Betriebswirtschaft (im Gegensatz zu anderen Studienrichtungen) ein verpflichtendes Auslandssemester im zweiten Studienabschnitt bereits eingerechnet ist - worauf das Finanzamt die Bw. bereits in der Berufungsvorentscheidung hingewiesen hat –, kann diesfalls ein absolviertes Auslandssemester keine Verlängerung der maßgeblichen Studiendauer bewirken.

Der Vorwurf der Bw., wonach verschiedene Studienrichtungen ungleich behandelt werden, ist insofern verfehlt, als der Beurteilung der Frage, ob wegen eines im Rahmen einer anderen Studienrichtung absolvierten, nicht im Studienplan integrierten Auslandssemesters eine Verlängerung der Studienzeit eintritt, ein in einem maßgeblichen Punkt unterschiedlicher Sachverhalt zu Grunde liegt.

Wien, am 19. Juni 2008